

Neuer Anlauf zur „Europa-GmbH“

Alternativmodell aus Brüssel wäre von Nachteil

BAYREUTH, 18. Februar. Die Europäische Privatgesellschaft („Europa-GmbH“ – SPE) liegt bekanntlich schon seit ihrem (vorläufigen) Scheitern in Brüssel im Ministerrat auf Eis. Hauptstreitpunkte und Gründe für das damalige Veto Deutschlands und Schwedens im Jahr 2011 waren der Sitz der Gesellschaft, ihr Mindestkapital und die Mitbestimmung.

Inzwischen hat die EU-Kommission sogar mitgeteilt, dass sie den Vorschlag für eine SPE-Verordnung zurückziehen wolle. Stattdessen scheint sie nun die Schaffung einer vereinfachten Einpersonengesellschaft („Simplified Single Member Company“; „Societas Europaea Uni Personam“ – SEUP) zu favorisieren. Gedacht ist an eine Richtlinie, durch die EU-weit einheitliche Standards für Einpersonengesellschaften etabliert werden. Nationale Gesellschaften, die sie erfüllen, sollen sich dann mit dem Label „SEUP“ schmücken dürfen. Konzeptionell wäre dies also keine eigenständige supranationale Gesellschaftsform wie die SPE, sondern ein Untertyp der jeweiligen nationalen Privatgesellschaftsform – etwa der GmbH.

Dahinter steckt die Überlegung, dass eine solche SEUP zumindest für Einpersonengesellschaften dieselben Vorteile bieten würde wie die echte SPE – nämlich eine EU-weite Standardisierung und eine europäische Bezeichnung. Zugleich aber hält man sie für leichter realisierbar, weil eine solche Richtlinie (anders als die SPE-Verordnung) gegebenenfalls mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden könnte und sich viele schwierige Probleme (beispielsweise Schutz von Minderheitsgesellschaftern) von vornherein gar nicht stellen würden. Bei genauerer Betrachtung handelt es sich hierbei indes um

eine Chimäre. Die einfachere Realisierbarkeit ist eine Illusion, denn letztlich stellen sich hier genau dieselben rechtspolitischen Hürden wie bei der SPE – nämlich Mindestkapital, Sitz und Mitbestimmung.

Betrachtet man andererseits die Konsequenzen für das deutsche GmbH-Recht, könnte sich die SEUP sogar als echtes Ungeheuer erweisen. Denn den Dualismus zwischen hergebrachtem deutschem GmbH-Recht einerseits und zwingenden EU-Standards für den neuen Untertyp andererseits wird der deutsche Gesetzgeber kaum lange durchhalten können. Die SEUP hat somit das Potential eines trojanischen Pferdes, mit dem es quasi durch die Hintertür zu einer faktischen Harmonisierung des gesamten GmbH-Rechts kommen könnte.

Andererseits wäre die Chimäre SEUP aus Sicht der europäischen Unternehmen ein klares „Minus“ gegenüber einer umfassend – auch für Mehrpersonengesellschaften und mitbestimmte Gesellschaften – einsetzbaren SPE. Dies scheint man erfreulicherweise auch in Berlin realisiert zu haben: Der Koalitionsvertrag nennt die „Europa-GmbH“ (und nicht etwa die SEUP) ausdrücklich als Ziel; die CDU hat sie zudem für ihr Europawahlprogramm vorgesehen. Diese Wiederbelebung der SPE sollte nun auch tatsächlich so bald wie möglich in Angriff genommen werden. Die verbleibenden Hürden mögen hoch sein – unüberwindbar sind sie indes nicht; wohlgedachte Vorschläge liegen bereits auf dem Tisch. Eine gut ausgestaltete SPE wäre unzweifelhaft ein ganz erheblicher Gewinn für europäische Unternehmen.

JESSICA SCHMIDT

Die Autorin ist Lehrstuhlvertreterin an der Universität Bayreuth.